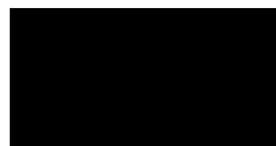


Marcus Beringer


1070 Wien



Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmvrdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-99005107/0001-III 1/PKRS/2019

Ihre Anfrage vom 16. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Beringer!

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (in Folge: BMVRDJ) dankt Ihnen für Ihre Anfrage nach dem AuskunftspflichtG betreffend eine allfällige Stellungnahme der Sektion V zum BBU-ErrichtungsG.

Ihre Fragen lauteten wie folgt:

1. Warum wurde zu einer derart tiefgehenden Änderung im Bereich des Fremdenrechts keine Stellungnahme vonseiten des Verfassungsdienstes erstellt?
2. Wurde eine Stellungnahme – bzw. ein Entwurf einer Stellungnahme – erstellt, jedoch aufgrund interner Weisung o.ä. zurückgezogen bzw. nicht veröffentlicht? Wenn ja, übermitteln Sie mir bitte die erstellte Stellungnahme sowie den Grund für die Weisung.

Ad 1. Die Sektion V des BMVRDJ war mit dem Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (BBU-Errichtungsgesetz – BBU-G), befasst und hat im Rahmen der Begutachtungsfrist lediglich eine kurze interne Stellungnahme verfasst, da das BMVRDJ ohnehin an der Erstellung des Entwurfs mitgewirkt hat.

Ad 2. Die Sektion V hat darin einzelne Anmerkungen zur förmlichen und sprachlichen Gestaltung des Rechtstexts sowie eine datenschutzrechtliche Anmerkung (zu Art. 1 §

25 des Entwurfs) erstattet und weitere Erläuterungen zu Art. 2 (§ 49) des Entwurfs angeregt. Eine Weisung, diese Stellungnahme nicht zu veröffentlichen oder zurückzuziehen, erfolgte nicht.

Von der (weitergehenden) Übermittlung der internen Stellungnahme wird abgesehen, da das Recht auf Auskunft keinen Anspruch auf Akteneinsicht einräumt (zB VwGH 22.10.2013, 2012/10/0002).

Sie haben nun die Möglichkeit, die Erlassung eines Bescheids über die Nichterteilung bzw. nicht ausreichende Erteilung der Auskunft zu beantragen (§ 4 AuskunftspflichtG). Die Erlassung eines solchen Bescheids ist gebührenpflichtig. Sie können den Antrag entweder schriftlich (von Ihnen unterfertigt) in Papierform einbringen oder Ihre Identität mit einem Scan Ihres Personalausweises, Reisepasses oder Führerschein nachweisen.

Der Bescheid wird im Wesentlichen dieselbe Begründung enthalten, Sie aber in den Stand versetzen, ein Rechtsmittel gegen die Nichterteilung bzw. nicht ausreichende Erteilung der Auskunft beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen,

11. Juni 2019

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt